

Beschluss Nr. 228/2024

Schwyz, 20. März 2024 / jh

Motion M 15/23: Transparenz im Asyl-Verteilungsprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsdaten gegenüber Gemeindebehörden

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 3. Oktober 2023 haben die Kantonsräte Manuel Mächler und Bruno Hasler folgende Motion eingereicht:

«Die Abteilung Asylwesen des Amtes für Migration ist gestützt auf § 12 Abs. 2 des Migrationsgesetzes, SRSZ 111.200, verantwortlich für die Verteilung von Asylsuchenden innerhalb des Kantons Schwyz. Die Verteilung wird anhand des innerkantonalen Verteilschlüssels vorgenommen, der vom Regierungsrat festgelegt wird. In der Praxis verursacht die Verteilung gemäss Verteilschlüssel öfters Anlass zu Diskussionen wie in der Interpellation I 7/22: Überallokation von Asylsuchenden in einzelnen Gemeinden (RRB Nr. 735/2022) dargelegt.

Die von Kantonsrat Dr. Peter Meyer (Die Mitte, Galgenen) und Kantonsrat Manuel Mächler (SVP, Schübelbach) eingereichte Interpellation verlangte unmissverständlich die Offenlegung der Verteilschlüssel, sowie der entsprechenden Belegungsdaten per den jeweiligen Stichtagen. Mit der Interpellation kann gemäss § 66 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR), SRSZ 142.110, vom Regierungsrat über jede in seiner Zuständigkeit liegende Angelegenheit der Kantonalen Verwaltung und der allgemeinen Volkswohlfahrt Auskunft verlangt werden. Dies hat der Regierungsrat, beziehungsweise das zuständige Departement wissentlich und willentlich wiederholt in dieser Interpellation nicht getan. Aus gutem Grund. Denn geleakte Zahlen – per zwei Stichtagen – die den Motionären zugestellt wurden haben gezeigt, dass ein grosser Missstand vorhanden ist. Als Vorgeschmack, der keine weiteren Ausführungen mehr bedarf, publizieren die Motionäre in der nachfolgenden Tabelle die geleakten Belegungsdaten von vier Gemeinden per einem Stichtag:

Belegung	Soll-Belegung	Ist-Belegung	Belegung in %
Gemeinde Arth	113	123	108.8%
Gemeinde Schwyz	132	141	106.8%
Gemeinde Wangen	50	30	60.0%
Gemeinde Gersau	23	13	56.5%

Quelle: Amt für Migration, Volkswirtschaftsdepartement

Die Publikation der Zahlen bringt Fairness und Transparenz zwischen Kanton und den Gemeinden in den Verteilungsprozess. Gleichzeitig stärkt sie die Verhandlungsposition der Gemeinden gegenüber dem Amt für Migration, das gegenüber den Sozialämtern nicht müde wird zu argumentieren, dass der Verteilschlüssel jener Gemeinden noch nicht erreicht ist; ohne die relativen Belegungsraten der anderen Gemeinden zu kennen. Es ist sehr relevant zu wissen, wie stark einzelne Gemeinden zu anderen Gemeinden belegt sind! In Anbetracht von angedrohten Ersatzvornahmen muss zusätzlich garantiert sein, dass jene Gemeinden die zu rechtlichen Ersatzvornahmen verpflichtet werden, auch wirklich unterbelegt sind.

Gemäss Kenntnisstand der Motionäre handelt das Amt nach dem Ampelsystem. Grün sind die Gemeinden die einen bestimmten Soll erfüllen. Gelb sind jene Gemeinden, welche bald wieder Personen aufnehmen müssen – und rot sind Gemeinden, welche unmittelbar einen Transfer planen müssen, um wieder im Soll zu sein. Diese Ampel kann das Amt jeweils mitpublizieren. Entgegen der Antwort an KR Bruno Hasler (Fragestunde, Kantonsrat, 20. September 2023), dass die tägliche Bereitstellung eine grosse Bürokratie verursacht, hat der Regierungsrat in seiner Antwort zur Interpellation I 7/22 bestätigt, dass der Verteilschlüssel in Tutoris.Net als Planungsinstrument tagesaktuell ist.

Aufwand oder Bürokratie ist daher aus Sicht der Motionäre kein Ablehnungsgrund dieser Motion. Aufgrund des oben dargelegten Sachverhalts und der bereits aufgedeckten Missstände in der Verteilung an die Gemeinden soll das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz), SRSZ 111.200, wie folgt geändert werden:

§ 12 Verteilung zugewiesener Personen

a) Verteilschlüssel

¹ Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.

² Der Regierungsrat legt den innerkantonalen Verteilschlüssel fest und das zuständige Amt weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu.

³ **(neu) Der innerkantonale Verteilschlüssel und die Anzahl an die Gemeinde zugewiesenen Personen werden werktags, für jeweils alle Gemeinden, vom zuständigen kantonalen Amt den Gemeindebehörden zugänglich gemacht.**

⁴ **(neu 4)** Die zugewiesenen Personen begründen in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die zeitnahe Ausarbeitung dieser Vorlage.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Zuweisungen von Personen des Asyl- und Flüchtlingswesens auf kantonaler Stufe sind im kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mail 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200) sowie in der dazugehörenden

Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 2008 (Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211) geregelt.

Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat festgesetzt (§ 3 Bst. d MigV) und gibt an, welche Aufnahmekapazität für die Zuweisung von Personen des Asyl- und Flüchtlingswesens zur Verfügung stehen muss. Der Verteilschlüssel stellt eine Maximalzahl dar (§ 13 Abs. 2 MigV). Das Amt für Migration beurteilt laufend die Lage im Asylwesen und legt die Ausnützungsziffer der Maximalzahl fest (§ 14 Abs. 1 MigV). Die Ausnützungsziffer setzt die Aufnahmekapazität fest, welche die Gemeinden binnen sechs Wochen realisieren können müssen (§ 14 Abs. 4 MigV).

Die Soll-Ist-Abweichungen sind teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen, welche eine Gemeinde nicht beeinflussen kann. Zu berücksichtigen sind nämlich nicht nur jene Personen, die das Amt für Migration vom Bund direkt zugewiesen bekommt und den Gemeinden bevölkerungsproportional verteilt. Zu berücksichtigen sind ebenfalls nachgezogene Familienmitglieder, welche derselben Gemeinde zugewiesen werden, um die Einheit der Familie gewährleisten zu können, Gemeindefwechsel von dazu berechtigten Personen, Geburten etc. Sodann werden Zuweisungen mit einer Frist von sechs Wochen angekündigt, bevor eine Gemeinde Personen aufnehmen muss. Auch hieraus können für einen gewissen Zeitraum Abweichungen entstehen. Vorübergehende Abweichungen vom Verteilschlüssel liegen oftmals ausserhalb des Einflussbereichs einer Gemeinde und können erst zeitverzögert über die kantonale Zuweisung kompensiert werden.

Die von den Motionären aufgezeigten Daten, welche veranschaulichen sollen, dass es zu ungleicher Verteilung und Belastung im Verteilungsprozess kommen soll, dürfen aufgrund des Gesagten nicht isoliert betrachtet werden. Das Amt für Migration ist vielmehr bestrebt, mittels seiner Zuweisungen dafür zu sorgen, dass der Verteilschlüssel unter den Schwyzer Gemeinden unter Inkaufnahme kurzfristiger Abweichungen eingehalten wird.

Hinsichtlich der von den Motionären aufgezeigten Daten ist zudem anzumerken, dass diese Daten mehrere Jahre alt sind und aus einem heute nicht mehr angewandten Zuweisungssystem stammen. Die Zuweisungspraxis des Amtes für Migration hat sich über die Jahre verändert. Früher richtete sich der Zuweisungsprozess stark an der Freiwilligkeit der Gemeinden aus. Mit steigenden Zuweisungszahlen konnte diese Praxis nicht mehr aufrechterhalten werden, weshalb das Amt für Migration im Juni 2020 den Zuweisungsprozess anpasste und zu einer Praxis der Direktzuweisung überging. Seitdem werden jenen Gemeinden, die unter einen bestimmten Erfüllungsgrad fallen, Personen des Asylwesens direkt zugewiesen. Dabei ist das Amt für Migration im Rahmen des Möglichen darum bemüht, eine auf das individuelle Unterbringungsangebot der Gemeinde passende Zuweisung vorzunehmen. Gelingt dies innert nützlicher Frist nicht, wird die Gemeinde aufgefordert, ihre Unterbringungsstrukturen anzupassen.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Der Verteilschlüssel und die Ausnützungsziffer sind Planungsinstrumente für die involvierten Stellen, namentlich das Amt für Migration und die zuständigen kommunalen Stellen. Den Gemeinden ist bekannt, wenn in ihrer Gemeinde ein Familiennachzug bevorsteht, ein Gemeindefwechsel von dazu berechtigten Personen folgt oder ob und wie viel Geburten anstehen. Ebenso wissen sie um die verschiedenen Typen von Asylentscheiden, die kantonale Zuweisungspraxis, die rechtlichen Voraussetzungen oder die mit ihnen vereinbarten Transfers. Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat dem Anliegen der Motionäre nachkommen und den Gemeinden den Verteilschlüssel und dessen Erfüllungsgrad regelmässig mitteilen.

Die tägliche Bereitstellung des Verteilschlüssels inklusive aktueller Zuweisungsdaten bringt indes gegenüber einer periodischen Publikation keinen Mehrwert. Zur Beurteilung des Verteilschlüssels und die damit einhergehenden Soll-Ist-Abweichungen ist vielmehr die Entwicklung über einen ge-

wissen zeitlichen Rahmen massgebend. Nur im Zeitverlauf lässt sich beurteilen, ob eine Gemeinde längerfristig unter oder über ihrem Aufnahme-Soll liegt. Entsprechend erfolgt auch die Anordnung von allfälligen Ersatzmassnahmen jeweils nicht bei der ersten Unterbelegung, sondern erst, wenn eine Gemeinde sich über einen längeren Zeitraum weigert, ihr zugewiesene Personen aufzunehmen. Der durch eine tägliche Information an die Gemeinden entstehende Aufwand steht entsprechend in keinem Verhältnis zu dem damit für die Gemeinden gewonnen Erkenntnisgewinn. Gestützt auf diese Überlegungen, aber mit Blick auf das Anliegen der Motionäre, hält der Regierungsrat eine quartalsweise Zustellung der Informationen über die Verteilung und Zuweisung im Asyl- und Flüchtlingswesen an die für die Unterbringung und Betreuung zuständigen kommunalen Behörden für zielführend. Die Informationen sollen im Rahmen eines Newsletters zur Verfügung gestellt werden und beinhalten den Verteilschlüssel, die Ausnützungsziffer sowie die Soll- und Ist-Zahlen aller Gemeinden. Die erste Zustellung erfolgt im dritten Quartal 2024 mit den Zahlen per 30. Juni 2024.

Eine Anpassung des Migrationsgesetzes, wie von den Motionären vorgeschlagen, erachtet der Regierungsrat für die Umsetzung der zukünftig angepassten Kommunikation betreffend den Verteilschlüssel und die Soll- und Ist-Zahlen der Zuweisungen für nicht notwendig, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage impliziert, dass eine solche für die geplante Information der Gemeinden aktuell fehlt (ansonsten keine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste). Entsprechend könnte die gewünschte Information der Gemeinden erst nach Schaffung der gesetzlichen Grundlage und somit nicht zeitnah erfolgen, was nicht im Sinne der Motionäre oder der Gemeinden ist. Eine solche Verzögerung ist vorliegend nicht notwendig, zumal eine genügende gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch bereits besteht. Der Leistungsauftrag des Amts für Migration hinsichtlich die Zuweisungen in die Gemeinden ist in § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MigG konkret definiert und deckt auch die damit verbundene Kommunikation mit den Gemeinden ab. In diesem Sinne erfolgt denn auch bereits heute ein ständiger Informationsaustausch zwischen dem Amt für Migration und den Gemeinden. Die geplante quartalsweise Information über die Verteilung und Zuweisung im Asyl- und Flüchtlingswesen kann ohne weiteres gestützt auf die bestehende Gesetzgebung erfolgen und direkt in die bestehenden Kommunikationsstrukturen integriert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Regierungsrat gewillt ist, den Verteilschlüssel, die Ausnützungsziffer sowie die Soll- und Ist-Zahlen gegenüber den Gemeinden in einem zweckmässigen Intervall von drei Monaten zu kommunizieren. Eine Gesetzesanpassung ist hierfür nicht erforderlich.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber